Regierungs-Blatt

Großherzogthum

Sachfen - Beimar - Eifenach. Rummer 8. Beimar. 30. Mara 1892.

Indale: Micherial-Belaustradjung, die Micherung der Gemele-Ordnung dies Arbeitstüßer um Krieildgegulff, senie ihre die Schöftligung den Arbeiterinnen und gezwähligen Krieitern in fightiffen der Geste d. — Minderial-Seferantungsen, eine an die Gewerfelfene der Pandrugskriftenden bestätten. der Sein der Vergliebe Vergliebe der Vergliebe

Minifterial-Befanntmachung.

[36] I. Jur Ausstuffurum der Beriferifter, die in bem Neichsgefeh vom I. Juni 1891 (Neichsgefeh-Altatt S. 261), betreffend die Albaberum ber Gewerke-Ordnung, ihrer die Aubeitofischer und Arbeitsgegiefte, swie iber die Be-fahligung von Arbeitsgemann und jagodisch Arbeitsch im Fahrlich est. die bei Be-fahligung von Arbeitsch und der bei Krieften bei mit die bei bei Beifende beimimmt:

A. Arbeitsbilicher und Arbeitszengniffe. (88 107-114 ber Gemerbe-Orbnung.)

. Gines Arbeitsbuche bediefen die am ber Wilfefen entaffren minkerjaftigen gewer follig nur Arbeiter oher Unterfahre der Gerfallen bei Geffelde bei Gerfalde bei Gernad, find, abweichend wen bem bisher gestenden Rechte, Bertonen unter 21 Zobern won der Arbeiter geines Rechtsbuchen ertsbuchen, fefen sie nach ben gettenben Bestimmungen größlichig aber fin großlichig cettart find. Du ben geneentischen Arbeitertur, welche fire den Rechtseichtein

teit gur Führtung eines Arbeitsbuches verpflichtet find, gehören, wie ans ber gegenwärtigen Fassung ber Ueberschrift des Litels VII der Gewerbe-Ordunng erhellt, auch die Betriebs-Beamten, Wertmeister und Techniter.

1892